



siehe BPlan Nr. 5/93

***** Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/93

Bebauungsplan der Stadt Bayreuth
Pl.-Nr. 2/66

- Verbindliche Festsetzungen:**
- Grenze des Geltungsbereiches für diesen Plan
 - bereits ausgebaute öffentliche Verkehrsflächen noch nicht abgetreten
 - öffentl. Verkehrsfl. in Gemeinbesitz, noch nicht ausgebaute
 - neue öffentl. Verkehrsflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
 - Verkehrsflächen privat/Grundbesitz
 - ausschließlich Grünfläche
 - Öffentliche Grünflächen
 - Vorbestimmte Flächen: Ki=Kind.-sp., Pl.=Schule/sp., Sp=Sportplatz
 - private Pflanzflächen (Vorgärten, Höfe etc.)
 - bestehende Wohngebäude/abzubrechende Gebäude
 - bestehende gewerbl. u. sonstige nicht bewohnte Gebäude

Nähere Bestimmung über Art und Maß der baul. Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 für Grundstücke Fl.Nr. 3119, 3119/2, 3112/Teilfläche
 Geschossflächenzahl (GFZ) 0,62 für Grundstücke Fl.Nr. 3119/2, 3112/Teilfläche
 GRZ 0,3 für Grundstück Fl.Nr. 3118/Teilfläche (Nützel)
 GFZ 0,53 für Grundstück Fl.Nr. 3118/Teilfläche (Nützel)

Im Bereich der Überbauung der öffentlichen Fußwegverbindung auf Grundstück Fl.Nr. 3112 sind zur Sicherung der Kanalschle bauliche Vorkehrungen zu treffen.
 Zur Sicherung der vorhandenen Böschung ist ohne besondere Vorkehrung eine Böschungserosion von mind. 1:1,5 anzulegen.
 Geplante Bebauung mit Einschränkung u. Geschosszahl Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen, entsprechend der Baunutzungsverordnung

- Nebengebäude und Kraftfahrzeugeinstellräume
- Abstellplätze für Pkw sp = privat p = öffentlich
- Mülltonnen-Abstellplätze T = Trafostation
- Neufestzusetzende aufzuhe- bestehende bleibende zu erhaltender Baumbestand geplante Neupflanzungen
- Verkehrsfl.-Begrenz.-Linie (Vorgarten.)
- Vorderer Baugrenze
- seitl. und rückw. Baugrenze
- zwingende Baulinie
- straßenseitige Einfriedung: keine
- seitl. u. rückw. Einfriedung: Hecke mit Maschendraht

Hinweise:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- aufzuhebende Bahnbahnbegrenzung

gesonderte Anlage zum Bebauungsplan; Begründung vom 7. 11. 1968 gemäß § 2 Abs. 6 BBAU

STADTPLANUNGSAMT
11. 7. 1968

H. Vollet
(DR.-ING. VOLLET)
OBERSTADTBAURAT

STADT BAYREUTH

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/66

BESCHLUSS SA 11.1.1966 U. STADTRAT 30.10.1968

BESCHLUSS SA 16.7.1968

ÖFFENTL. AUFLAGE 25.11.-27.11.1968 AMTSLAUF 15.11.68

ENTWURF SA 28.1.1969

SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT 29.1.1969

REG. ENTSCHEID. NR.

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSLAUF)

STADTBAURAT

21. FEB. 1969 *Müller*